

**Zeitschrift:** Berner Schulblatt  
**Herausgeber:** Bernischer Lehrerverein  
**Band:** 49 (1916)  
**Heft:** 35

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Berner Schulblatt

Organ der fortschrittlich gesinnten bernischen Lehrerschaft  
Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark  
**Monatsbeilage: „Schulpraxis“**

Redaktor für das Hauptblatt:  
Oberlehrer **Samuel Jost**  
in Matten bei Interlaken.

Chefredaktor für die „Schulpraxis“: Schulvorsteher **G. Rothen**,  
Beaumontweg 2, Bern.  
Mitrektor: Schulinspektor **E. Kasser**, Bubenbergstr. 5, Bern

**Abonnementspreis** für die Schweiz: Jährlich Fr. 6.—; halbjährlich Fr. 3.—; dazu das Nachnahme-Porto; durch die Post bestellt Fr. 6.20 und Fr. 3.20. **Einrückungsgebühr**: Die durchgehende Petitzzeile oder deren Raum 30 Rp. (30 Pfg.). Bei Wiederholungen grosser Rabatt. **Sekretariat, Kassieramt und Inseratenwesen**: *Fr. Leuthold*, Lehrer in Bern.

**Inhalt**: Wirken. — Das Gesetz über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur. — † Jakob Steiner. — Fahrende Schüler. — Abstinenter Lehrerverein.

## Wirken.

Das auf dieser Welt erreichbare dauernde Glück besteht in beständiger nützlicher Arbeit.

*Hilty.*

\* \* \*

Freund! Du hast recht, wenn du glaubst, dass ich viel arbeite. Ich tue es, um zu leben; denn nichts hat mehr Ähnlichkeit mit dem Tode als der Müssiggang.

*Friedrich der Grosse.*

\* \* \*

Tätigkeit, etwas treiben, womöglich etwas machen, wenigstens aber etwas lernen, ist zum Glück des Menschen unerlässlich; seine Kräfte verlangen nach ihrem Gebrauch, und er möchte den Erfolg desselben irgendwie wahrnehmen. Die grösste Befriedigung jedoch in dieser Hinsicht gewährt es, etwas zu machen, zu verfertigen, sei es ein Korb, sei es ein Buch; aber dass man ein Werk unter seinen Händen täglich wachsen und endlich seine Vollendung erreichen sehe, beglückt unmittelbar.

*Schopenhauer.*

\* \* \*

Willst Gutes du und Schönes schaffen,  
Das lebensvoll das Leben mehre,  
Musst du dich ernst zusammenraffen  
Und darfst nicht scheu'n der Arbeit Schwere.  
Da hilft kein Schwärmen bloss und Hoffen,  
Kein Traum von künftiger Entfaltung;  
Nein, ringen musst du mit den Stoffen  
Und stark sie zwingen zur Gestaltung.

*Jul. Hammer.*

## Das Gesetz über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur.

(Schluss.)

*Wie wirken nun diese Schundfilme auf die empfängliche Kinderseele, auf das sittliche und ästhetische Empfinden, auf die Phantasie der Jugend?* Sie wirken schädlich auf Kinder und Jugendliche, schädlicher sogar als die Lektüre eines schlechten Buches. Die Wirkung des Geschauten ist wegen des tiefen Eindruckes auf die Kinderseele unheilvoll. Die Unwahrhaftigkeit der gezeigten Lebensvorgänge ruft in dem unerfahrenen Kinde mit der Zeit eine verkehrte, ungesunde Menschen- und Lebensauffassung hervor. Das sittliche Empfinden wird geschädigt, die Phantasie durch die umfassenden grauenvollen Vorführungen ungünstig beeinflusst, das Gefühl für Gut und Böse, für das Schickliche und Gemeine verwirrt, und manches unverdorbenes Kind kommt in Gefahr, auf Abwege zu geraten. Das ästhetische Empfinden wird so verdorben und die Freude an ruhiger Betrachtung guter, künstlerischer Darstellung geht verloren.

Wenn nun die ständigen Kinobesucher unter den Kindern und Jugendlichen fortgesetzt in einem derartigen Milieu leben, ihre ganze Geistesrichtung und ihr Phantasieleben beständig auf die Kinogestalten gerichtet sind, wenn sich vom Kino aus ein Wust von Blut und Leichen, von Mord und Totschlag, von den widerlichsten Leidenschaften und der verlogenen Hintertreppenromantik in die Seelen der Kinder ergiesst, dann wird eben der Erziehung in Schule und Haus entgegengearbeitet und leider nur zu wirksam entgegengearbeitet. Unsere Erzieherarbeit wird in Frage gestellt. Alles, was wir als hausbackene Moral bezeichnen, wird lächerlich gemacht. Der junge Zuschauer im Kino sympathisiert nicht etwa mit dem den Verbrecher verfolgenden Polizisten, der seine saure Pflicht tut, sondern mit dem Verbrecher. Er atmet auf, wenn es diesem gelingt, zu entkommen und findet es für richtig, wenn der Verbrecher den Polizisten niederknallt. Das Verbrechen wird glorifiziert. Der Verbrecher erscheint als Held. Der düpierte Ehemann, die betrogene Frau werden lächerlich gemacht; der Roué, der Verführer und Salonlöwe, die Apachen — sie sind die Helden gestalten der Filmhandlungen.

„Jugend ist Trunkenheit ohne Wein. Die leicht entflammte Begeisterungsfähigkeit der Jugend vergoldet alles, was in ihren Bereich kommt, mit glänzenden Farben. Sie schwelgt in Illusionen. Und sie empfängt aus dieser Verklärung aller Dinge, die ihr das Leben verschönt, zugleich auch den Willen zur Nachahmung und moralische Antriebe von einer Stärke, wie sie der wenige Jahrzehnte älter und nüchterner gewordene Mensch nicht mehr besitzt. Wer der Jugend diese göttliche Begeisterungsfähigkeit raubt oder sie ihr gar vergiftet, der begeht ein nichtswürdiges Verbrechen“ (Dr. Schulze).

Sorgen wir darum dafür, dass der Kino in Zukunft nur die Seiten zeigen darf, die ihn zum wahren Freund der Jugend machen.

Dass der kriminelle Schundfilm in vielen Fällen eine zu verbrecherischer Tätigkeit günstige Disposition schafft, das bestätigen uns Lehrer, Anstaltsvorsteher, Jugendrichter. Ein Zusammenhang zwischen Schundfilm und verbrecherischer Betätigung besteht und kann nicht mehr geleugnet werden, wie sehr sich auch die Vertreter der Filmfabrikanten dagegen sträuben, diesen Zusammenhang anzuerkennen. Ein paar Belege zu unserer Behauptung:

Herr Untersuchungsrichter Rollier schreibt in der „Berner Woche“:

„Die Gerichtsbeamten, die mit jungen Verbrechern viel zu tun haben, müssen von Tag zu Tag mehr den unheilvollen Einfluss der Kinos und der ihrem Hauptstoffe durchaus verwandten Schundromane erkennen. Was man in den letzten Jahren an Vergehen junger Burschen von 15—22 Jahren zu prüfen hatte, ist zu einem guten Teil auf die fluchwürdige Einwirkung der Sensationslüsternheit zurückzuführen, wie sie von diesen Instituten gepflanzt, gepflegt und grossgezogen wird. Es ist die höchste Zeit, unsere Jugend vor diesem verderblichen Einflusse zu bewahren und die Giftquellen zu verstopfen.“

Die Direktion der aargauischen kantonalen Strafanstalt bezieht schon seit Jahren in ihren Jahresberichten die Kinos als direkte Schuld an vielen Verbrechen junger Leute.

Im Geschäftsbericht des bernischen Obergerichtes vom Jahre 1914 ist zu lesen:

„Bedauerlich ist, konstatieren zu müssen, dass die Kriminalität der jugendlichen Verbrecher nach einer vom Jahre 1905 auf 1906 eingetretenen Verminderung in den Jahren 1913 und 1914 plötzlich wieder erheblich zugenommen und sich gegenüber den letzten sieben Vorjahren verdoppelt hat. Die Mehrzahl der von den Jugendlichen begangenen strafbaren Handlungen sind Vermögensdelikte.

„Die meisten gehörten Entschuldigungen dieser jugendlichen Delinquenten sind *Kinobesuch*, schlechte Lektüre und finanziell zu starke Inanspruchnahme durch allerlei Vereinsangelegenheiten und Anlässe usw.“

Dass ein Zusammenhang besteht zwischen Schundfilm und verbrecherischer Tätigkeit, das haben auch die im Jahre 1913 stattgefundenen mehrtägigen Strafgerichtsverhandlungen in Baselstadt bewiesen, die in der schweizerischen Presse ein vielfaches Echo gefunden haben und in konkreter Weise den verderblichen Einfluss schlechter Kinovorstellungen auf Gemüt und Charakter unserer Jugend illustrieren. Man vergegenwärtige sich: Vier junge Burschen, von denen keiner das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, vereinigen sich, um gemeinsam Einbruchsdiebstähle auszuführen, und es gelingt ihnen auch in der raffiniertesten Weise, Summen von

Fr. 5000, 1200 usw. sich anzueignen. Die Untersuchung ergibt, dass diese Leute die Anregung zu ihrem verbrecherischen Treiben gerade durch kinematographische Darbietungen erhalten haben.

Den schlechten Kinovorstellungen sind noch *andere Schädigungen* aufs Kerbholz zu schreiben:

Bei seelisch empfindlichen Kindern können durch gewisse Schundfilme direkt auch gesundheitliche Schädigungen hervorgerufen werden. Schreiber dies hat es selber gesehen und gehört, wie drei- bis vierjährige Kinder — auch solche werden von gewissenlosen Müttern in den Kino mitgenommen — bei einer mit aller Realistik gespielten Wahnsinnszene laut aufschreien und aus dem Kino gebracht werden mussten.

In der Literatur werden eine Menge von Fällen aufgezählt, wo sensible Kinder im Kino in Ohnmacht fielen, des Nachts aufschreckten und die geschauten grausigen Gestalten nicht mehr los wurden.

Das sind *einige Auswüchse* des Kinogewerbes und der Filmfabrikation, und gegen sie wendet sich das neue Gesetz.

In allen Kulturvölkern nun, unter denen sich der Kino in den letzten Jahren verbreitet hat, ist eine *lebhafteste Bewegung* der Presse und der am Volksbildungswesen beteiligten Kreise entstanden, *um die Kinderwelt vor diesen Auswüchsen zu schützen*. Kein Land der Erde ist hiervon verschont geblieben. Überall hat man nach *Abwehrmassnahmen* gerufen und solche auch mit mehr oder weniger Erfolg eingeführt.

Man hat *öffentliche Aufrufe* erlassen und die Eltern darin ersucht, ihre Kinder den Kino nicht besuchen zu lassen. Einen solchen sehr wirk-samen Aufruf haben seinerzeit die Schulbehörden von Biel erlassen.

Die Gemeindebehörden von Bern und Biel versuchten durch Kinoverordnungen die schlimmsten Auswüchse der Filmindustrie zurückzuschneiden. Leider wurden die beiden Verordnungen — weil ungesetzlich — aufgehoben. Gemeinnützige Vereine, wie die Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz, der Münsterkirchgemeinderat u. a. m., haben durch Eingaben an die kompetenten Behörden eine gesetzliche Regelung der Kinofrage verlangt.

In einem Flugblatt schrieb der Schweizerische Bund gegen schlechte Literatur:

„Was kann von unserer Jugend erwartet werden, wenn sie stundenlang im Kino sitzt und dort in rasselnder Eile Zerrbilder des Lebens vor den erstaunten Augen vorüberziehen sieht. Wenn sie betrachten kann, wie Diebe arbeiten, Mädchenhändler Kinder entführen, Räuber ihre Taten verüben, Ehen zerstört werden und zur Lösung der Spannung abgeschmackte sogenannte Humoresken dienen sollen usw. usw.“

In fast allen Kantonen, grössern städtischen Zentren beschäftigen sich zurzeit die kantonalen und kommunalen Behörden mit dem Erlass von

Vorschriften zur gewerblichen und sittenpolizeilichen Regelung der immer zahlreicher werdenden Kinobetriebe.

Wir hatten bis jetzt im Kanton Bern keine gesetzliche Handhabe, den Auswüchsen im Kinogewerbe entgegenzutreten. Die Handhabe musste geschaffen werden. Deshalb haben die Vertreter der Lehrerschaft im Grossen Rate im Jahre 1912 im Verein mit einem Arzte eine Motion eingereicht, die verlangte, dass auf dem Wege der kantonalen Gesetzgebung den Auswüchsen der kinematographischen Schaustellungen entgegengetreten werde. Die Motion wurde von der Regierung angenommen und vom Grossen Rate einstimmig erheblich erklärt.

Die Frucht dieser Motion ist nun der von Herrn Regierungsrat Dr. Tschumi verfasste *Gesetzesentwurf über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur*.

Herr Regierungsrat Dr. Tschumi wurde vor eine grosse Aufgabe gestellt. Galt es doch, Neuland auf gesetzgeberischem Gebiete zu pflügen. Als ehemaliger Pädagoge und Volkserzieher hat er die Notwendigkeit, durch ein Spezialgesetz den Auswüchsen des Kinowuchers entgegenzutreten, sofort erkannt, und mit Umsicht und Sachkenntnis ist er an die Arbeit gegangen. Dafür sind wir ihm zu Dank verpflichtet, und wir hoffen zuversichtlich, das Berner Volk werde am 10. September die Arbeit sanktionieren.

Und nun noch einige wenige *Erläuterungen zum Gesetz*. Es enthält in der Hauptsache *die folgenden Abwehrmassregeln*:

*Es verbietet* (Art. 8): die Herstellung, den Verkauf, die Vermietung oder Verleihung, sowie die öffentliche Vorführung von Filmen, welche geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder dazu Anleitung zu geben, die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl gröblich zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder sonstwie groben Anstoss zu erregen.

*Verboten sind ferner*: die Mitwirkung bei der Aufnahme vorge spiegelter Vorgänge, welche Menschenleben oder die öffentliche Sicherheit gefährden können.

*Es sind weiter verboten*: marktschreierische, auf ungesunde Sensation abzielende Anpreisungen (Plakate) der Aufführungen, insbesondere durch verrohende, die Lüsterheit weckende oder sonstwie grob anstössig wirkende Bilder und Aufschriften.

Damit hofft man, die allergrössten Auswüchse, die allerschlimmsten Filme treffen zu können. Im übrigen wird ja der Rahmen für die Kinovorstellungen für die Erwachsenen weit offen gelassen. Es bedeuten die Bestimmungen des Art. 8 auch keine Präventivzensur, wie überängstliche Seelen bereits vermuteten, da die Zensur ja gesetzlich unzulässig ist.

Da das vorliegende Gesetz eigentlich *ein Jugendschutzgesetz* ist, so ist das Hauptgewicht bei der Besprechung des Gesetzes auf *Artikel 9* zu

legen, laut welchem noch *nicht schulpflichtigen Kindern der Besuch aller öffentlichen Lichtspielvorstellungen gänzlich untersagt ist. Die schulpflichtige Jugend dagegen hat nur zu den Jugendvorstellungen, in denen ausschliesslich behördlich kontrollierte Filme vorgeführt werden dürfen, Zutritt.*

Mit dieser Zensur der Kindervorstellungen wird der Kino auch den Kindern derjenigen besorgten Eltern, die bis dahin — eben des Schundfilms wegen — ihren Kindern den Besuch der Lichtspieltheater verweigerten, zugänglich gemacht.

Die Kontrolle über die an den Jugendvorstellungen vorzuführenden Filme lässt die kantonale Polizeidirektion durch einen besondern Kontrollbeamten ausüben. Einem Dekret des Grossen Rates bleibt es vorbehalten, die zentrale Kontrollstelle für Filmprüfung nötigenfalls weiter auszubauen (Art. 18).

Wer in Zukunft ein Lichtspieltheater auf tun will, muss *eine Konzessions- und Betriebsbewilligung* erwerben (Art. 2).

Der Konzessionsbewerber muss bestimmte, in Art. 3 aufgeführte persönliche Garantien bieten für eine klaglose Ausübung des Kinogewerbes.

Für die Konzessionserteilung ist eine Gebühr von Fr. 50—2000 zum voraus zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Umfang und der Art des Geschäftes.

Dieser Konzessionszwang wird nach zwei Richtungen hin günstig wirken :

Einmal werden die bestehenden Kinos vor allzu grosser Konkurrenz geschützt, ganz so wie im Wirtschaftsgewerbe die Wirtschaften, und damit können sie auch besser bestehen. Dann aber erhalten die Behörden, indem sie die Konzession bei gesetzwidriger Führung des Geschäftes entziehen können, ein wirksames Mittel in die Hand, gegen Auswüchse einschreiten zu können (Art. 4).

Die drei genannten Massnahmen :

1. *Jugendvorstellungen mit behördlich zensierten Filmen,*
2. *Verbot der Schundfilme* und
3. *der Konzessionszwang*

sind die Hauptabwehrmittel im Gesetz gegen den Schundfilm. Das Gesetz enthält daneben Bestimmungen über die Kontrollbehörden (Art. 10) und ziemlich einschneidende Strafbestimmungen, auf die ich näher eingehen will.

Leider sind bei der Beratung in der Kommission des Grossen Rates Bestimmungen aus dem ersten Entwurf ausgemerzt worden, die einen vermehrten Schutz der Jugendlichen bezweckten, indem dort das Schutzalter bis auf das 20. Altersjahr ausgedehnt worden war. Man fand aber, das Verbot, nicht zensurierte Vorstellungen zu besuchen, gehe für Zwanzigjährige zu weit, da der Jüngling schon mit 18 Jahren und die Jungfrau

mit 17 Jahren heiraten dürfen. Man hat deshalb die Schutzbestimmung *nur für die Schulpflichtigen* aufgestellt. In den meisten deutschen Kinogesetzen ist man weiter gegangen und hat das Schutzalter auf das achtzehnte Altersjahr festgesetzt.

Zwei Artikel (14 und 15) befassen sich mit *Massnahmen gegen die Schundliteratur*.

Art. 14 enthält Bestimmungen über das Verbot von Schundliteratur. Dieses Verbot trifft Bücher, Schriften, Drucksachen, Lieder, Abbildungen, Plakate, Inserate und andere gedruckte oder bildliche Darstellungen, deren Form und Inhalt geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder Anleitung zu geben, die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl gröblich zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder sonstwie groben Anstoss zu erregen.

In Art. 17 der gemeinsamen Vorschriften und Übergangsbestimmungen ist für alle die Schriftwerke und bildlichen Darstellungen, die einem höhern Interesse der Kunst, Literatur oder Wissenschaft dienen, eine Ausnahme zugewiesen, indem sie den Einschränkungen und Strafbestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen sind. Damit ist den Befürchtungen derjenigen begegnet, die eine enge Auslegung des Gesetzes, also eine versteckte Präventivzensur fürchteten.

Über die Notwendigkeit von gesetzlichen Massnahmen gegen die Schundliteratur in einem pädagogischen Blatte zu schreiben, erübrigt sich. Der Kampf gegen die Schundliteratur hat längst eingesetzt, und man darf die begründete Hoffnung haben, dass die verdienstvollen Bestrebungen des Goethe- und Dürerbundes in Deutschland, des Schweizerischen Lehrervereins, des Schweizerischen Bundes gegen schlechte Literatur und des Vereins für Verbreitung guter Schriften zum Ziele gelangen und schliesslich die Schundliteratur durch die gute Literatur, durch die gesunde geistige Volksnahrung verdrängt werde. Wollte man für die Bekämpfung der Schundfilme die gleichen Mittel anwenden wie für die Bekämpfung der Schundliteratur, so würde man kaum zum Ziele gelangen; denn hier muss der Kampf geführt werden gegen eine festgefügte und geldmächtige Organisation von wirtschaftlichen Interessen, die sich ganz anders wehren und verteidigen wird als etwa die Schundromanverleger, Kolporteure und Hausierer. Darum muss mit scharfen und wirksamen Mitteln gegen diese Organisation vorgegangen werden; denn der Schundfilm macht die Filmfabriken und Kinounternehmen rentabel; er bringt die grossen Dividenden.

Es fragt sich nun, ob wir zugeben wollen, dass eine der schönsten Erfindungen, die auch für die Schule fruktifiziert werden soll, in der Zukunft der rücksichtslosesten Geldmacherei ausgeliefert bleiben soll, ob wir dulden wollen, dass skrupellose Geldmensen unsere Jugend vergiften

und straflos unserer in Schule und Familie geleisteten Erzieherarbeit entgegenarbeiten dürfen. Ein Schritt zur Besserung ist das vorliegende Gesetz, für das die gesamte Lehrerschaft unseres Kantons einstehen wird, wie wir zuversichtlich hoffen.

*E. Mühlethaler.*

*Literatur:*

Dr. A. Hellwig: „*Der Schundfilm.*“

Derselbe: „*Kind und Kino.*“

Dr. E. Schultze: „*Der Kinematograph als Bildungsmittel.*“

Derselbe: „*Die Schundliteratur.*“

Paul Knospe: „*Der Kinematograph im Dienst der Schule.*“

Verlag: Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. d. S.

Prof. Dr. Karl Brunner: „*Der Kinematograph von heute — eine Volksgefahr.*“

Verlag des Vaterländischen Schriftenverbandes, Berlin SW 11.

---

## † Jakob Steiner

Oberlehrer in Grasswil.

Samstag den 5. August durcheilte die Trauerbotschaft die Gemeinden Ober- und Niedergrasswil und Seeberg, dass in der Freitagsnacht der Lehrer der Oberklasse von Grasswil, Jakob Steiner, an einer Herzlähmung gestorben sei. Gesund und im besten Wohlsein, hatte er am Donnerstag noch einer Versammlung in Langenthal beigewohnt, und wohl niemand hätte ahnen mögen, dass dem noch so rüstigen und unternehmenden Manne ein so rasches Ende bevorstehe, und er selbst wohl am wenigsten. Zwar wurde er seit etlichen Jahren von rheumatischen Schmerzen zeitweilig schmerzvoll heimgesucht; aber nach und nach blieb das ihn quälende Übel zurück. Zwar sehnte sich der rastlos tätige Mann in letzter Zeit nach etwas Entspannung von seiner aufreibenden Tagesarbeit, die nicht nur die Schule ihm auferlegte, sondern auch die stets gewissenhaft besorgte Tätigkeit in Nebenämtern, als Verwaltungsratsmitglied, Sekretär oder Kassier von Genossenschaften der Gemeinde Grasswil, die zum guten Teil aus seiner eigenen Initiative hervorgegangen sind oder die er im Verein mit andern einflussreichen und finanzkräftigen Gemeindegliedern ins Leben gerufen hat. Steiner hatte für eine zahlreiche Familie zu sorgen, und dafür hätte die Lehrerbesoldung ja kaum hingereicht; denn er hat die ihm obliegenden Pflichten der Fürsorge für seine kinderreiche Familie stets nach Kräften und getreulich erfüllt, gestützt freilich von der energischen und nimmer erlahmenden Mithilfe seiner ihm an Arbeitstüchtigkeit, Fleiss und Sparsamkeit ebenbürtigen Gattin, die nun mit der Kinderschar den zu frühen Verlust des lieben und an Arbeitsleistung nimmermüden Vaters und Gatten mit schwerem Herzeleid betrauert und nun bald aus den heimeligen Räumen des schöngelagerten Schulhauses von Grasswil ausziehen muss, um zu sehen,

wo sie ein neues Heim findet. Dieses mag noch so freundlich sich gestalten, die freundliche und liebende Fürsorge ihres Gatten wird ihr eben von nun an fehlen, und herbes Weh wird sich in ihrer Seele fühlbar machen, auch wenn sie von noch so grosser Liebe ihrer Kinder umgeben wird. Der Verewigte hat unendlich viel für das Wohl der Gemeinde Grasswil gewirkt, zunächst freilich durch seine reichgesegnete Arbeit in der Schulstube, in der er nahezu zwei Generationen ein Muster und treffliches Vorbild war und die Jugend Grasswils zu tüchtigen Menschen erzogen hat, soweit dies wenigstens in seiner guten Absicht und seinem Wollen lag. Steiner war nicht nur ein guter Mensch, trefflicher Lehrer und vorbildlicher Methodiker, guter freisinniger Patriot, sondern auch gegen alle seine Berufsgenossen ein wohlwollender, aufrichtiger und allzeit hilfsbereiter Kollege, obwohl er mit zeitlichen Gütern keineswegs reich versehen war. Wo ein Kollege in Anfechtung und Bedrängnis geriet, auch in finanzielle, fand er an Jakob Steiner einen beratenden und zu jedweder Hilfe willigen Freund. Freilich ist seine stete Hilfsbereitschaft und seine Gutmeinenheit leider auch oft missbraucht worden, und er hat manche Verpflichtung, die er zur Rettung von vermeintlichen Freunden vom Ruin eingegangen ist, mit seinem sauer verdienten Gelde einlösen müssen, für Leute, die seiner Freundschaft und Hilfe unwürdig waren. Aber er bemass eben seine Mitmenschen mit dem Maßstab seiner eigenen für das Gute offenen und selbstlosen Seele und nicht mit demjenigen der nur zu häufig trügerischen Realitäten des Lebens.

Der Verstorbene ist in einfachen bäuerlichen Verhältnissen in Zielesbach bei Utzenstorf aufgewachsen und wurde dort geboren im November 1852. Er besuchte die dortige, damals noch gemischte Schule, geleitet von dem tüchtigen Lehrer Schneeberger, der sich des begabten Knaben mit besonderer Hingabe annahm, wie sich der heimgegangene Jugendbildner so oft in Freundeskreisen in dankbarer Rückerinnerung über ihn geäußert hat. Dass der erhaltene Schulunterricht durch den tüchtigen Schulmann ein gediegener war, das bewiesen die Leistungen, die Steiner im Seminar an den Tag legte, besonders in Hinsicht auf Mathematik und Geschichte. Nach wohlbestandenem Aufnahmeexamen trat er im Frühjahr 1868 ins Seminar zu Münchenbuchsee ein und lebte die Freuden und Leiden der 33. Promotion durch, geliebt und wegen seines anspruchslosen und bescheidenen Wesens wertgeschätzt von seinen damaligen Lehrern und seinen Klassengenossen. Er hat sie seinerseits alle in treuem Andenken behalten, und wenn später der erste Klassenchef, Herr Liechti, eine Klassenversammlung zusammenberief, so fehlte der nun von uns geschiedene Steiner ohne zwingende Gründe niemals dabei, und wenn er nicht mitmachen konnte, so lagen doch seinerseits einige freundliche Zeilen mit besten Grüßen an seine einstigen Klassengenossen vor, und so waren wir im Geiste bei ihm und er bei uns. Seine Seminarlehrer waren: HH. Direktor J. R. Rüegg, Dr. Eduard

Langhans, Joh. Iff, Friedrich Wyss, Joh. Rud. Weber, Alex. Hutter, H. Jakob, Arnold Wälti, Ed. Balsiger, J. Gottfr. Reber, F. Mürset, Abr. Zigerli, Fritz Schneider, J. F. Schär und Jb. Thönen. Von all diesen lieben Lehrern leben noch heute, teilweise in hervorragenden Lehrstellungen, die Herren alt Schulinspektor Wyss in Burgdorf, unser einstiger Lehrer in Deutsch und Naturgeschichte, Direktor Balsiger in Bern, Prof. Dr. Joh. Friedr. Schär in Berlin und Gottfr. Reber in St. Gallen. — Nach wohlbestandenem Patentexamen im Frühling 1871 fand der junge Lehrer Anstellung an der Unter- schule in Alchenstorf. Die freie Zeit verwendete er fleissig zu seiner Fort- bildung; seine Lieblingslektüre bestand vornehmlich in pädagogischer Lite- ratur. In Alchenstorf blieb er 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahre, bis er im Herbst 1876 einer ehrenvollen Berufung an die Oberklasse Grasswil Folge leistete. So wurde er Nachfolger von Joh. Bütikofer aus der 32. Promotion, der von Grasswil aus seine ornithologischen Forschungsreisen im Kongogebiet antrat, heute als Professor in Leyden wirkt und in der Fachwissenschaft eine führende Stelle einnimmt.

Der nun zur Ruhe gegangene treue Arbeiter auf dem Felde der Jugenderziehung hatte die Absicht, während den Ernteferien sich in irgend einen geeigneten Kurort zu begeben zur Linderung seiner rheumatischen Leiden. Unverhofft sollte er nun zu seiner Ruhe kommen, die von allem Erdschmerz befreit. Ein ungewöhnlich grosses Leichengeleite gab an seinem Begräbnistage Zeugnis von der Verehrung, die er in der Gemeinde und auch in weitem Kreisen genoss. Die Gemeindegossen gedachten in Liebe des um sein Ackerfeld so treubesorgten Säemanns, dessen Saat so reiche Früchte trug. Beim Schulhaus sangen die Schüler ihrem Lehrer zum Abschied das Lied: „Näher, mein Gott, zu dir“. Dann wurde der bekränzte Sarg hinaufgeführt zum hochgelegenen Kirchhof zu Seeberg, um da der Erde übergeben zu werden. In der Kirche zeichnete Herr Pfarrer Ris in feinen Zügen das Lebensbild und das reiche Lebenswerk des Verstorbenen. Herr Schulinspektor Wyss betonte in seiner Ansprache, dass es ihm jeweilen zur Freude gereicht habe, Steiners Schule zu besuchen, und er sei über- zeugt, dass diese Inspektionsbesuche auch für den nun Heimgegangenen Momente der Befriedigung und der Herzensfreude gewesen seien. Nach ihm stattete Herr Sekundarlehrer Studer in Wangen, Präsident des Lehrer- vereins, ebenfalls den Dank ab für die vielen guten Dienste, die Steiner während seiner vierzigjährigen Lehrtätigkeit in Grasswil dem Schulwesen und der Sache des Bernischen Lehrervereins, auch als Sektionspräsident oder als Vorstandsmitglied, geleistet hat. Hierauf sprach Herr Liechti, Lehrer in Kernenried, namens der Klassengenossen der 33. Promotion, von denen heute noch 21 am Leben sind, tiefbewegte Worte des Abschiedes, und zum Schlusse der Feier ergriff noch Herr Grossrat Weber das Wort zu herzlichem Dank an den Verewigten für all die treue Sorge und die

reiche Arbeit, die er in vierzigjähriger Tätigkeit der Gemeinde erwiesen, vorerst als Lehrer der Jugend, im weitern auch als unermüdlicher Leiter der Gesangvereine, als Mitbegründer, Verwaltungsrat oder Sekretär gemeinnütziger Vereinigungen, wie der Krankenkasse, der landwirtschaftlichen Genossenschaft, der Viehzuchtgenossenschaft, der Elektra Seeberg-Grasswil und der Brenneigenossenschaft. Gesänge der Gesangvereine von Grasswil und der Lehrerschaft umrahmten wehevoll die würdige Totenfeier. So ruht nun der brave Mann aus von seiner angestregten Lebensarbeit, und wir alle, nicht zuletzt auch seine einstigen Klassengenossen, werden seiner liebend gedenken.

Der Herr der Ernte winket; die reife Garbe fällt.  
Die Abendsonne sinket; der Wandrer sucht sein Zelt.  
Dein Knecht geht, reif an Jahren, o Herr, zur stillen Rast;  
Lass ihn im Frieden fahren, wie du verheissen hast! J. J.

---

## Schulnachrichten.

**Fahrende Schüler.** (Korr.) Seit Sommerschulbeginn bis 14. August sind an unserer Schule 101 Eintritte von auswärts und 75 Austritte erfolgt. Die Schule zählt heute 841 Kinder. Die fahrenden Schüler machen also 22 % aus, die zerfahrenen nicht gerechnet.

**Abstinenter Lehrerverein, Zweigverein Bern.** (Eing.) In den Kreisen der abstinenter Lehrer und Lehrerinnen von Bern und Umgebung wurde der Wunsch laut, der Vorstand des Zweigvereins möchte neben den alljährlichen Hauptversammlungen weitere Zusammenkünfte veranstalten, an denen man sich gegenseitig kennen lernen und die Frage der Alkoholkämpfung vom Standpunkt des Erziehers aus besprechen könnte. Wie wir hören, veranstaltet nun der Vorstand eine derartige Zusammenkunft, zu der die Mitglieder des Zweigvereins Bern, sowie alle Kolleginnen und Kollegen, die dem Verein nicht angehören, eingeladen sind auf Samstag den 2. September, nachmittags 3 Uhr, im alkoholfreien Restaurant „Zur Münze“, Marktgasse 34. Bei diesem Anlass wird Herr Simon Gfeller, Lehrer auf der Egg bei Lützelflüh, seine Beobachtungen in der Alkoholfrage mitteilen. Hierauf soll die Gründung eines Landesteilverbandes Bern und Umgebung, sowie die Frage der regelmässigen Zusammenkünfte besprochen werden. Wir beglückwünschen den Vorstand zu dieser Veranstaltung und hoffen, dass seine Einladung allseitig freudig aufgenommen werde.

---

**Lehrergesangverein Bern.** Gesangprobe, Samstag den 26. August, nachmittags 4 Uhr, im Konferenzsaal der Französischen Kirche. Der Vorstand.

---

**Turnübung für Lehrer der Ämter Konolfingen und Signau,** Samstag den 26. August, nachmittags 1 Uhr, in der Turnhalle in Langnau.

---

**Lehrerturnverein Bern und Umgebung.** Nächste Übung, Samstag den 26. Aug. 1916, nachmittags 2 $\frac{1}{2}$  Uhr, in der Turnhalle Monbijou.  
Stoff: Mädchenturnen, 5. Schuljahr, nachher Spiel.  
Leitung: Herr W. Kündig, Turnlehrer. Der Vorstand.

## Schulausschreibungen.

Schulort	Kreis	Klasse und Schuljahr	Kinderzahl	Gemeinde-Besoldung ohne Naturalien Fr.	Anmerkungen*	Anmeldungs-termin
<b>a) Primarschule.</b>						
Biel	X	deutsche Mädchenkl. II a		1130 ev. 1320 †	2 4 od. 5	8. Sept.
Röschenz	XI	Klasse II	ca. 50	750	3	10. "
Zollikofen	IX	Elementarkl.	" 45	750 †	2 5	10. "
Jens bei Nidau	VIII	Oberklasse	" 60	900	3	10. "
Seftigen	III	Klasse auf der Oberstufe, Kl. I	" 50	900 †	9 4	10. "
<b>b) Mittelschule.</b>						
Biglen, Sek.-Schule		1 Lehrstelle mathem.-naturw. Richtung		3200 †	4	12. Sept.
<p>* Anmerkungen: 1 Wegen Ablauf der Amtsdauer. 2 Wegen Demission. 3 Wegen provisorischer Besetzung. 4 Für einen Lehrer. 5 Für eine Lehrerin. 6 Wegen Todesfall. 7 Zweite Ausschreibung. 8 Eventuelle Ausschreibung. 9 Neu errichtet. 10 Wegen Beförderung. 11 Die bisherige Inhaberin der Lehrstelle wird als angemeldet betrachtet. 12 Zur Neubesetzung.</p> <p>† Dienstjahrzulagen.</p>						

## Stellvertretung gesucht.

Der Unterzeichnete wäre bereit, vom 18. September bis zum Schlusse der Sommerschule **Stellvertretung zu übernehmen.**

J. G. Borter, Lehrer, Graben, Schwarzenburg.

 **Gute Privatpension**   
**BERN, Viktoriastrasse 89, Parterre rechts.**

## Stellvertreter gesucht.

Die Gemeinde **Rüschegg** sucht auf Beginn der Winterschule, Anfang November, für die Dauer des Ablösungsdienstes der 3. Division **vier Lehrer** als Stellvertreter.

Anmeldungen nimmt entgegen der Präsident der Schulkommission, Herr Grossrat **Zwahlen** in **Rüschegg-Graben.**